

(2) Zur Kennzeichnung der Dringlichkeit der Meldung genügt ein Hinweis auf diese Gefahren.

✓ § 10

Pflichten der Bürger

Jeder Bürger ist verpflichtet:

- a) Bei der Feststellung eines Brandes diesen zu löschen und falls er dazu nicht in der Lage ist, unverzüglich das nächste erreichbare Brandschutzorgan zu verständigen oder dessen Verständigung zu veranlassen sowie alle weiteren in seinen Kräften stehenden und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes zu ergreifen;
- b) bei der Feststellung von Mängeln, die zu Bränden führen oder deren Entstehung oder Ausdehnung begünstigen können, diese unverzüglich zu beseitigen und, falls er dazu selbst nicht in der Lage ist, ihre Beseitigung von dem dafür Verantwortlichen zu verlangen und, wenn dies nicht zum Erfolg führt, das nächsterreichbare Brandschutzorgan in Kenntnis zu setzen;
- c) sich und die im § 3 Buchst. h bezeichneten Sachen auf Anforderung der Brandschutzorgane sofort für die Bekämpfung von Bränden und anderen eingetretenen öffentlichen Notständen oder zur Abwehr von anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahren zur Verfügung zu stellen und dabei den Anweisungen der entsprechenden Brandschutzorgane Folge zu leisten, sofern es ihm zumutbar ist und dadurch nicht ein anderer größerer Schaden eintreten kann;
- d) der Aufforderung nach § 5 Abs. 2 zur Mitarbeit in einem örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorgan Folge zu leisten.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Verfügungen der Brandschutzorgane oder der Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder ihre Verwirklichung erschwert oder verhindert;
- b) ohne zwingende Gründe den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen oder anderen Sachen, die geforderte Einsichtnahme in oder Überlassung von Unterlagen, die für den Brandschutz von Bedeutung sind, verweigert, die Durchführung von Brandschutzkontrollen verhindert oder eine dieser Maßnahmen erschwert;
- c) entgegen den Anordnungen der Brandschutzorgane gesperrte Gebäude, Räume, sonstige Objekte oder Sachen oder Teile von ihnen betritt, benutzt oder in Gebrauch nimmt;
- d) die ihm von den Brandschutzorganen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Brand- oder anderen Gefahren übertragenen Aufgaben oder die geforderte Mitarbeit in den örtlichen oder betrieb-

lichen Brandschutzorganen unbegründet verweigert, nicht oder nur ungenügend durchführt oder andere Personen an der Verwirklichung dieser Aufgaben hindert;

- e) den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane zur Errichtung von Pflichtfeuerwehren nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder die Durchführung dieser Weisungen verhindert oder erschwert;
- f) Nachrichtenmittel nicht oder nicht vorrangig und unentgeltlich zur Verfügung stellt oder ihren vorrangigen und unentgeltlichen Einsatz verhindert oder erschwert;
- g) die zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden dienenden Einrichtungen oder Geräte beschädigt, entfernt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert;
- h) die zur Bekämpfung eines Brandes erforderlichen Maßnahmen oder die zur Verhütung eines brandgefährlichen Zustandes erforderliche Anzeige pflichtwidrig unterläßt;
- i) den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Brandschutzbestimmungen oder den Bestimmungen über die Ausrüstung des Brandschutzwesens zuwiderhandelt oder ihre Zuwiderhandlung duldet oder begünstigt

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) sich mehrere Personen zur Mißachtung der sich für sie ergebenden Pflichten verabredet haben;
- b) der Täter besonders leichtfertig gehandelt hat;
- c) die Zuwiderhandlung geeignet war, schwerwiegende Folgen herbeizuführen;
- d) der Täter unter grober Verletzung eines in ihn gesetzten besonderen Vertrauens gehandelt hat

§ 12

Bestimmungen über den Brandschutz und die Ausrüstung des Brandschutzwesens

Der Minister des Innern ist berechtigt, besondere Bestimmungen über den Brandschutz (Brandschutzbestimmungen) und die Ausrüstung des Brandschutzwesens zu erlassen.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen.

§ 14

Schlußvorschriften

(1) Die Verordnung über das Brandschutzwesen der Länder der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 28. August 1949 (ZVOB1. 49 S. 777) tritt außer Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950 zur Verordnung über das Brandschutzwesen (GBl. 50 S. 1065) behält bis zum Erlaß einer entsprechenden Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz Gültigkeit

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den dritten Februar neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck